

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH

### **„Wiederherstellung Gleisanschluss Bahnbetriebswerk Pockau-Lengefeld“**

**Gz.: 32-0522/1233**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Seitens der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH wird beabsichtigt, das Gelände eines ehemaligen Bahnbetriebswerkes im Bereich des Bahnhofs Pockau-Lengefeld zum Abstellen und Warten von Schienenfahrzeugen zu nutzen. Zu diesem Zweck soll die Anbindung an das Gleisnetz wiederhergestellt werden. Die Anbindung umfasst im Wesentlichen den Neubau von 2 Weichen und Gleisen mit einer Gesamtlänge von ca. 236 Metern und wird ausschließlich auf Flächen realisiert, die bereits Bahnbetriebszwecken dienen.

Für den Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 Meter ist nach Anlage 1 Nr. 14.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Landesdirektion Sachsen hat die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die zweite Stufe der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG erübrigt und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete gilt im Einzelnen Folgendes:

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE 5144-301) befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung. Ebenfalls nördlich in ca. 150 m Entfernung und damit außerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich das Vogelschutzgebiet SPA „Flöhatal“ (DE 5144-451). Aufgrund der Distanz zu diesen Gebieten und der Tatsache, dass für das Vorhaben ausschließlich Flächen beansprucht werden, die bereits Bahnbetriebszwecken dienen, werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet.

Naturschutzgebiete, Nationalparks oder nationale Naturmonumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Des Weiteren befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden und damit nicht betroffen. Etwa 50 m nördlich des Vorhabenbereiches beginnt das gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Flöha (MEK)“. Für den Vorhabenbereich besteht jedoch keine besondere Hochwassergefährdung, da er sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet.

Gebiete nach 2.3.9 und 2.3.10 sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Gebiete im unmittelbaren Bereich des Vorhabens. Das südlich gelegene Museum „Kurfürstliche Amtsfischerei Pockau“ (denkmalgeschützter Fachwerkbau) ist räumlich durch die vorhandene Bahnstrecke Reitzenhain - Flöha vom Vorhabenbereich getrennt, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Es liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, die zu einer weiteren Prüfung Anlass gegeben hätten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 3. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung